Entwurf einer Richtlinie über die Förderung des Sports in der Gemeinde Twist

(Sportförderrichtlinie)

Inhalt

Präambel 1
1. Zuwendungszweck 1
2. Antragsberechtigung 1
3. Gegenstand der Förderung 2
4. Förderungsvoraussetzungen 3
5. Art und Höhe der Förderung 3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren 4
7. Rechtsanspruch 4
8. Inkrafttreten 5

Präambel

Der Sport und insbesondere der Vereinssport haben eine große Bedeutung für alle Bereiche der Gesellschaft und des Gemeinwesens. Die sportlichen Angebote sowie die Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement in den Vereinen wirken u. a. nicht nur integrativ und inklusiv, sondern sie tragen auch zur Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen bei und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitserhaltung und -vorsorge.

Der Erhalt und die Weiterentwicklung der sportlichen Strukturen und Angebote auf Vereinsebene sowie eine positive Mitgliederentwicklung sollen durch eine finanzielle Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Gemeinde Twist unterstützt werden.

1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Twist gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie für die Sanierung von Sportstätten, für die ein ausreichender bautechnischer und sportfachlicher Bedarf dargelegt wird. Darüber hinaus kann die Anschaffung von notwendigen Sportgeräten gefördert werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Sportvereine und Sportfachverbände mit Sitz in der Gemeinde Twist, die Mitglied im Kreissportbund Emsland e. V. sind.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

3.2 In der Regel können folgende Vorhaben gefördert werden:

a) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen,

b) Sanierungsmaßnahmen, die über die übliche laufende Instandhaltung hinausgehen,

c) Anschaffungen von notwendigen Sportgeräten, die über die übliche Ausstattung von kommunalen Sportstätten hinausgehen und nicht dem persönlichen Bedarf zuzuordnen sind.

3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

a) Maßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungs-, Schulungs- und Mehrzweck räumen sowie Geschäfts- und Büroräumen,

b) Zuschaueranlagen (u. a. Tribünen), Überdachungen und Reklameflächen,

c) Hallen- und Freibäder,

d) Maßnahmen im Zusammenhang mit kommerziell genutzten Räumlichkeiten (z. B. Vereinsgaststätte, Kassenhäuschen, Kiosk, Küche, Getränkelager, Kühlraum),

e) Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristig vermieteten baulichen Anlagen (z. B. Wohnungen),

f) Freizeitsportanlagen; es sei denn, diese werden von einem Sportverein gebaut, betrieben und überwiegend genutzt, der Sportverein einen angemessenen Eigenanteil leistet und durch die Maßnahme eine Erweiterung des vorhandenen Sportangebots erfolgt.
Als generell nicht förderfähige Freizeitsportanlagen werden Anlagen gewertet, bei denen das primäre Ziel nicht die Ausübung einer Sportart durch Vereine ist, sondern u. a. die Schaffung einer Begegnungsstätte zur Stärkung und Aktivierung des gemeinschaftlichen Lebens.

g) Errichtung/Sanierung von Kleinspielfeldern/Soccer-Courts; es sei denn, es ist eine multifunktionale Nutzung vorgesehen, welche den sportfachlichen Bedarf durch den Vereinssport begründet,

h) Errichtung/Sanierung von Sporthallen,

i) Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen,

j) Grunderwerbs-, Erschließungs- und Finanzierungskosten.

3.4 Nicht gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen in den Bereichen Golf-, Luft- und Motorsport.

3.6 Für einzelne Maßnahmen gelten besondere Regelungen der Förderung:

<u>a) Flutlichtanlagen</u>

Die Errichtung bzw. Sanierung von Flutlichtanlagen ist grundsätzlich förderfähig. Hierzu zählt ebenfalls die Umstellung auf eine energieeffiziente Beleuchtung.

Bei der Entscheidung über die Bezuschussung werden bisherige Förderungen von Flutlichtanlagen berücksichtigt. Insbesondere bei einer zusätzlichen Errichtung/Sanierung von Flutlichtanlagen zum vorhandenen Bestand hat der Antragsteller die Notwendigkeit und den erforderlichen Bedarf nachvollziehbar zu begründen.

3.7 Eigenleistungen der Vereinsmitglieder können im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn diese vor Durchführung beantragt wurden. Die auszuführenden Tätigkeiten sind nach Massen mit Unternehmerpreisen aufzulisten und entsprechend bei Antragstellung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Die Höhe der Eigenleistungen wird mit Bewilligungsbescheid festgelegt. Nicht bewilligte Eigenleistungen können nachträglich nicht anerkannt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

a) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Hierbei bedeutet der Maßnahmebeginn das Eingehen von Verbindlichkeiten wie Auftragsvergaben oder Materialbeschaffungen (Ausnahme: Leistungen der Planung),

b) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sowie die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Der Zuschuss wird in der Regel in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten gewährt. Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Kosten anhand der Netto-Gesamtaufwendungen (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) zu ermitteln.

5.2 Alternativ zum Regelzuschuss mit 20 % der förderfähigen Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Materialkosten gewährt werden, wenn die Lohntätigkeiten der Maßnahme nahezu vollständig oder in Gänze in Eigenleistung des Vereins durchgeführt werden. Ein Materialkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn dieser die Höhe des Regelzuschusses von 20 % zu den förderfähigen Kosten übersteigt.

5.3 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages zweckgebunden.

5.4 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind vom Antragsteller zu decken.

5.5 In begründeten Einzelfällen kann eine von diesen Zuschussmöglichkeiten abweichende Förderung gewährt werden. Die Entscheidung über eine Sonderförderung wird im Rahmen der regulären Zuständigkeiten der Zuschussgewährung getroffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Twist einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen ist, muss die Antragstellung bis zum 01.08. des laufenden Jahres erfolgen.

6.2 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:

- Antragsschreiben mit Informationen zum Verein sowie Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme,
- Finanzierungsplan,
- Bauzeichnungen mit Maßangaben – möglichst im Maßstab 1:100,
- Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277,
- Lageplan,
- detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten, alternativ bei kleineren Maßnahmen: Kostenvoranschlag/Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot,
- Aufstellung der evtl. beabsichtigten Eigenleistungen (nach Vordruck),
- Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig).

6.3 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind der Gemeinde Twist umgehend mitzuteilen.

6.4 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten.

6.5 Nähere Regelungen zur Auszahlung des Zuschusses und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.

6.6 Bei einer Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anerkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird der gewährte Zuschuss anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Gemeinde Twist entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Twist hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am …….. beschlossen. Sie tritt am …….. in Kraft.